



## PRÄAMBEL

Aus dem Anlaß, die Barke „Seku.“ für den Wanderrudersport zu erhalten, wurde die Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V. (EWF) ins Leben gerufen. Zu eben diesem Zweck haben sich die Gründungsmitglieder bereiterklärt, das Boot zu übernehmen und die anstehenden Kosten zu tragen.

Die Gründungsmitglieder hegen nicht die Absicht, mit Ihrem Schritt bereits bestehenden Rudervereinen als Konkurrenten entgegenzutreten. Vielmehr sehen sie Ihre Aufgabe darin, eine unterstützende Funktion im Bereich Wanderrudern auszuüben. Hierzu zählt insbesondere die Organisation von Wanderfahrten und die Unterstützung der wanderruderischen Tätigkeiten anderer Vereine.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge

- (1) Der Verein führt den Namen „Erlanger Wanderrudergesellschaft Franken e.V. Kurzzeichen: „EWF“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Flagge wird durch einen dreizackigen fränkischen Rechen gebildet, wobei der Rechen die Fläche von oben nach unten teilt. Die linke Hälfte beinhaltet auf rotem Grund ein weißes, lotrecht angebrachtes, symbolisches Ruderblatt, während die rechte Hälfte auf weißem Grund, ebenfalls von oben nach unten angeordnet, das Kurzzeichen des Vereins enthält.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Rudersportes, insbesondere des Wanderrudersportes, Behindertenruderns und Schülerruderns sowie der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Organisation und Koordination wander-

ruderischer Tätigkeiten und der Bewahrung und Pflege erhaltenswerten Bootsmaterials.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Bayerischen Ruderverbandes e.V. und des Deutschen Ruderverbandes e.V.. Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum Bayerischen Ruderverband e.V., zum Deutschen Ruderverband e.V. und zum Jugendring vermittelt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### § 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) In Sonderfällen können durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.
- (2) Ab einer Mitgliederzahl von mehr als 50 Mitgliedern ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich ein Ehrenrat zu wählen.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen, dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit und dem Jugendvertreter. Diese Mitglieder bilden – mit Ausnahme des Jugendvertreters – den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Neben dem Vorstand wird ein erweiterter Vorstand bestellt, dessen jeweilige Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre festgelegt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand iSd § 26 BGB vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zusammen anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gefällt. Für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über jeweils 2.500 Euro bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes und einer mehrheitlichen Zustimmung dieser Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen.

## § 10 Jugendversammlung und Jugendordnung

(1) Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und die Wahl des Jugendvertreters regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Bis zur Verabschiedung der Jugendordnung übernimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Jugendversammlung

## § 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(2) Mitglieder, die bereits dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören, können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist der Ehrenrat auf Wunsch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann der Ehrenrat ein Veto einlegen, das schriftlich begründet sein muss. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet eine Mitgliederversammlung, die gemäß § 8 einzuberufen ist.

(5) Ferner ist der Ehrenrat zur Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten berufen.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Ruderverband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke, d.h. Förderung und Pflege des Wanderrudersports zu verwenden hat.

Erlangen, den 31.1.1988

geändert 15. Februar 1991

geändert 26. Februar 1999

geändert 9. März 2001

geändert 27. Februar 2015

geändert 10. März 2017